

**Gemeinde Simmerath**  
**Bebauungsplan Nr. 131 „Woffelsbach“**  
**9. Änderung (Uferstraße)**

---

Gemarkung:	Rurberg
Gemeinde:	Simmerath
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

---



---

**▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1)**

---

Stand: November 2021

Bearbeitung durch:  
Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Inhalt

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>II</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Beschreibung des Plangebietes .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Artenspektrum und Wirkfaktoren.....</b>	<b>5</b>
<b>4 Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Fazit .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>11</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

**Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (schraffiert) ..... 3**

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5304 ..... 6**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die von der Antragstellerin gewünschte Bebauung in Form eines alleinstehenden Wohnhauses hinter dem bestehenden Gebäude auf ihrem Grundstück (im Besonderen Wohngebiet) ist mit den jetzigen baurechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar und nur mit einer Bebauungsplanänderung möglich.

Die Gemeinde Simmerath möchte dem Wunsch der Antragstellerin durch die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Woffelsbach“ nachkommen und die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück 202, Flur 14, Gemarkung Rurberg, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131 „Woffelsbach“ gelegen ist, vornehmen.

Anlass ist der geplante Neubau eines Einfamilienhauses in einem Bereich, der sich zurzeit außerhalb des „Baufensters“ befindet. Dementsprechend soll die Baugrenze im Änderungsbereich auf westlichen Teil des Flurstücks (ca. 270 m<sup>2</sup>) ausgedehnt werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

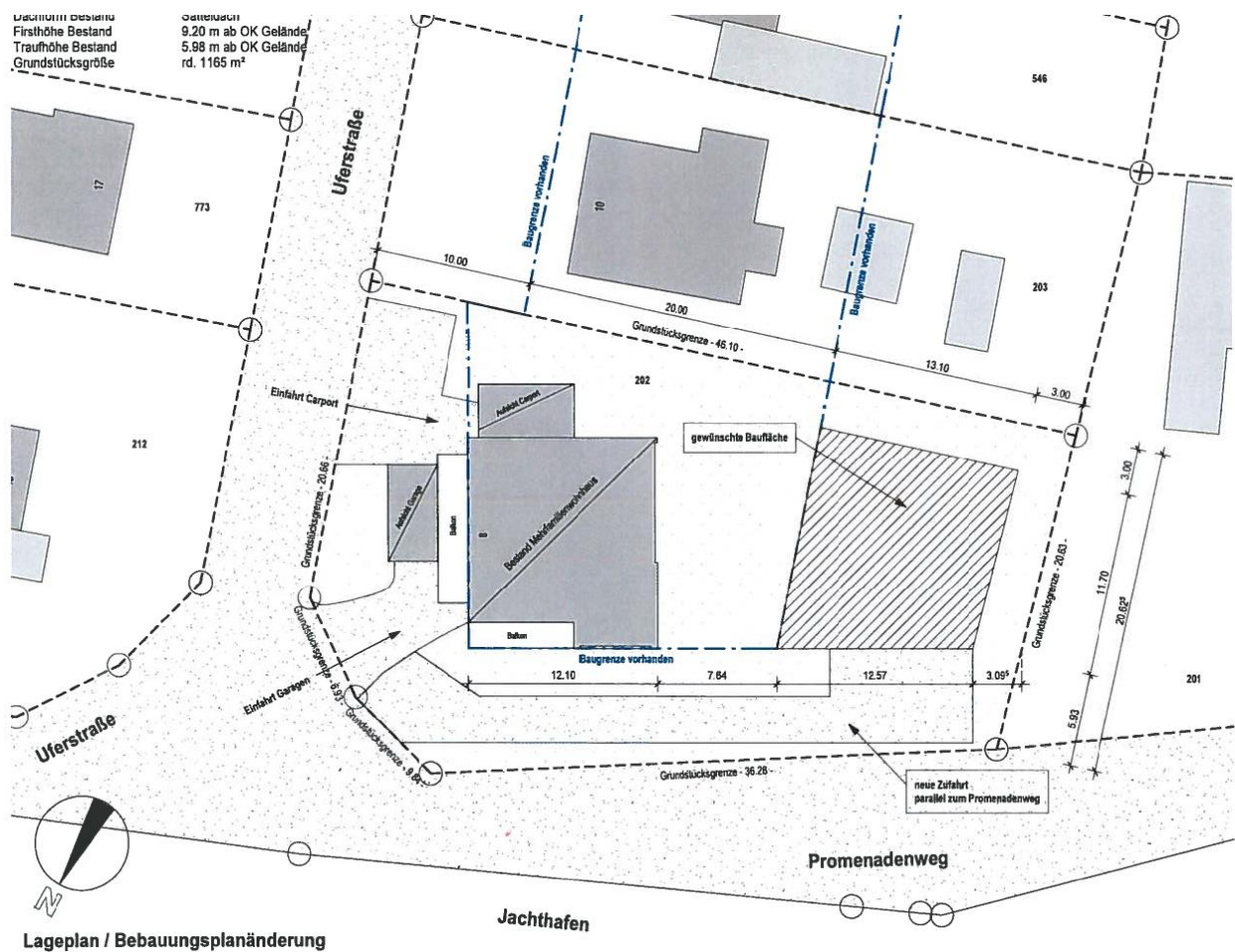


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (schraffiert)

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäischen Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro PE Becker GmbH wurde im September 2021 mit der Erstellung der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt.

## 2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt auf der Nordseite einer Halbinsel im Rursee im Ortsteil Woffelsbach. Es umfasst einen Teil des Flurstücks 202, Flur 14, Gemarkung Rurberg. Insgesamt misst das Plangebiet ca. 270 m<sup>2</sup>.

Beim Planbereich handelt es sich um eine als Garten genutzte Fläche, die mit Intensivrasen bedeckt ist. Die Rasenfläche ist von einer Reihe aus Bäumen und frei wachsenden Gebüschern umgeben. Am südlichen Rand befindet sich ein Gebäude (Nebenanlage).

Die Geländehöhe im Plangebiet schwankt zwischen ca. 285 und 286 m ü. NHN.

Nördlich des Geltungsbereiches beginnt nach Überquerung des angrenzenden Promenadenwegs das Rurseeufer mit dem Yachthafen. Östlich, südlich und westlich wird das Gebiet von Wohnbebauung mit Hausgärten eingeschlossen.

Zusammenfassend enthält das Plangebiet Biotoptypen von sehr geringer (Rasenfläche) bis mittlerer (Saumstrukturen) ökologischer Bedeutung.

Die Rasenfläche wird im Zuge der Umsetzung des Bbauungsplanes versiegelt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass sowohl die umgebenden Gehölze als auch das Nebengebäude erhalten werden.

## 3. Artenspektrum und Wirkfaktoren

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten potenziell vorkommen könnten. Das LANUV weist für den Quadranten 3 im Mess-tischblatt 5304 „Nideggen“ die in Kap. 4 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ aus. Insgesamt könnten demnach 28 Vogel-, 7 Säuger-, 2 Reptilien- und 2 Falterarten, sowie eine Amphibienart potenziell vorkommen.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust und -beeinträchtigung für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an Hausgärten gebunden sind
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen, hier Hausgärten, Gebäude und Kleingehölze.

## 4. Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5304

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<b>Säugetiere</b>		
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden G+
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden G+
Muscardinus a-vellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden G
<b>Vögel</b>		
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden G

Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus mar-tius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mergus mergan-ser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus si-bilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusti-cola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<b>Amphibien</b>			
Alytes obstetri-cans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
<b>Reptilien</b>			
Coronella austri-aca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Podarcis muralis	Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U



## Schmetterlinge

	Blauschillernder		
Lycaena helle	Feuerfalter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Neben den im Messtischblattquadranten genannten Arten wurde das Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW abgerufen, um konkrete Fundorte planungsrelevanter Arten im Umkreis des Plangebietes zu prüfen. Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet sind hier jedoch keine konkreten Fundorte planungsrelevanter Arten bekannt.

Unter den Säugetieren können **Biber** und **Wildkatze** im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Wohngebietes und abseits von Gewässern ist hier nicht mit Vorkommen zu rechnen. Somit sind auch Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Es sind jedoch weder Obstgärten noch Parks von der Planung betroffen und der Baumbestand des Hausgartens kann nach jetzigem Stand ohnehin erhalten werden. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Haselmaus auszugehen.

Was die vier vorkommenden **Fledermausarten** angeht, ist selbst bei Vorkommen nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da nach jetzigem Stand nur die Rasenfläche von der Planung betroffen ist. Fledermäuse können dann eine Betroffenheit aufweisen, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind (Tötungsverbot). Außerdem können Tagesquartiere zerstört werden (Zerstörung von Ruhestätten). Fledermausquartiere liegen entweder unterirdisch (Höhlen, Stollen, Verrohrungen etc.), in Baumhöhlen oder an Gebäuden. Nach jetzigem Stand ist keine der genannten Strukturen durch die Planung betroffen. Es ist lediglich denkbar, dass die überplante Rasenfläche oder der angrenzende Schuppen/Garage Quartiere beinhaltet. So lange hier kein Eingriff erfolgt, ist jedoch zunächst nicht von Störungen auszugehen.

Greifvögel und andere Großvogelarten mit größeren Nestern/Horsten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Habicht bevorzugt als Lebensraum der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, wo er in Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha brütet. Im Siedlungsbereich kommt der **Sperber** in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Fichten sind jedoch im Plangebiet nicht vorhanden. Der **Mäusebussard** bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Sein Auftreten mitten im Siedlungsbereich kann ausgeschlossen werden. Der Lebensraum des **Schwarzmilans** sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Der

**Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Der **Turmfalke** kann sowohl an Gebäuden als auch in alten Krähenestern auf Bäumen brüten. Diese Arten finden keinen geeigneten Lebensraum und/oder geeignete Brutmöglichkeiten im Plangebiet.

Bodenbrüter wie **Feldlerche**, **Baumpieper**, **Waldlaubsänger**, **Schwarzkehlchen**, **Waldschnepfe** und **Kiebitz** finden im Plangebiet weder ausreichend Deckung noch geeigneten Lebensraum. Es handelt sich dabei um Feld-, Wald- und Offenlandarten, nicht jedoch um klassische Gartenvögel.

Gebäudebrüter wie **Schwalben** können von der Planung ebenfalls nicht betroffen sein, da sich keine Gebäude im Plangebiet befinden.

Auch Höhlenbrüter (**Mittelspecht**, **Kleinspecht**, **Schwarzspecht**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Grauspecht**, **Waldkauz**, **Star**) können nach derzeitigem Stand nicht von der Planung betroffen sein, da keine Bäume entfernt werden, in denen Höhlen angelegt werden können.

Der **Gänsesäger** ist ein klassischer Wasservogel, der wohl aufgrund der Nähe zum Rursee im betroffenen Messtischblatt gelistet wird. In einem Hausgarten ist er nicht zu erwarten.

Der **Bluthänfling** kommt durchaus in urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Somit ist ein Vorkommen im Plangebiet denkbar. Eine Beeinträchtigung kann dennoch ausgeschlossen werden, solange die umgebenden Gehölzbestände nicht beeinträchtigt werden. Die Zerstörung aktiver Bruten wäre nur dann möglich, wenn innerhalb der Brutzeit in den Gehölzbestand eingegriffen würde. Als Nahrungshabitat ist die verloren gehende Rasenfläche dagegen ohne Bedeutung, da die Vogelart hier nicht die von ihr benötigten Sämereien findet. **Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen und finden daher im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Im Plangebiet ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden und es wird nicht in Strukturen eingegriffen, die ein Nest beherbergen könnten. Die **Turteltaube** kommt im Siedlungsbereich eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Auch ihre Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird und keine geeigneten Nahrungshabitate im Eingriffsbereich vorkommen.

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und

flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

In Siedlungsbereichen tritt die **Geburtshelferkröte** meist auf Industriebrachen auf. Ansonsten besiedelt sie vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Plangebiet ist ein Vorkommen ausgeschlossen.

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Die **Mauereidechse** kommt als typische „Kletter-Art“ ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Beide Arten finden im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.

Auch die beiden planungsrelevanten Schmetterlingsarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Lebensraum des **Blauschillernden Feuerfalters** sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes, nicht jedoch auf Intensivrasen in Wohngebieten. Er ist zudem auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen. Der Nachtkerzen-Schwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrliche, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Diese Lebensräume sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen, welche das Vorhaben auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten haben könnte, kommt zu dem Ergebnis, dass keine Gefahr besteht, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eintreten. Deshalb sind auch keine speziellen Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Sollte im Laufe des Verfahrens eine Entfernung von Gehölzen oder ein Abriss von Gebäuden (Nebenanlagen) erforderlich werden, ist dieser Umstand jedoch erneut zu prüfen. In diesem Fall wird empfohlen, die betroffenen Strukturen von Entfernung/Abriss auf Horste, Höhlen und generell Vogelbruten und Fledermausvorkommen zu überprüfen.

## 6. Fazit

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben nach jetzigem Kenntnissstand keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dabei ist zu beachten, dass vom Erhalt der Gehölzbestände ausgegangen wird. Sollte wider Erwarten in die Gehölze oder den bestehenden Gartenschuppen eingegriffen werden, erfordert dies unter Umständen zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen, z.B. im Baugenehmigungsverfahren.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 11.11.2021

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53043>, abgerufen am 09.11.2021